

**Satzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)
über die Erhebung von Gebühren für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser
aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
(FäkGS – Fäkaliengebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie des § 5 der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 4 Gebührenzuschläge
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen
- § 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) – nachfolgend TAZ Burg (Spreewald) – betreibt zur Entsorgung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung
 - und
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung nach Maßgabe seiner Fäkaliensatzung.

- (2) Der TAZ Burg (Spreewald) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung.
- (3) Die Gebührenerhebung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage bestimmt sich nach der Schmutzwassergebührensatzung des TAZ Burg (Spreewald). Sie ist nicht Bestandteil von Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserentsorgung wird eine Entsorgungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Entsorgungsgebühr wird für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben. Gebührenbestandteil ist auch die vom TAZ Burg (Spreewald) zu entrichtende Abwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die den öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Entsorgungsgebühr von 10,96 €/m³ erhoben. Dies gilt nicht für abflusslose Sammelgruben in Kleingärten und in Parzellen von Kleingartenanlagen. Für die Entsorgung des Schmutzwassers aus den dortigen abflusslosen Sammelgruben wird eine Entsorgungsgebühr von 19,31 €/m³ erhoben.

- (2) Als in die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung gelangte Menge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler (Sonderwasserzähler) ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitung, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder nach Einzelanforderung des TAZ Burg (Spreewald) schriftlich mitzuteilen, sofern der TAZ Burg (Spreewald) die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt.
- Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) sind durch geeichte, durch ein in das Installateurverzeichnis des TAZ Burg (Spreewald) eingetragenes oder von diesem hierfür zugelassenes Installationsunternehmen eingebaute Wasserzähler (Sonderwasserzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einbauen zu lassen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom TAZ Burg (Spreewald) verplombt werden. Die Auswechslung des Sonderwasserzählers erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder durch von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners.
- (4) Die Wassermenge kann vom TAZ Burg (Spreewald) geschätzt werden, wenn
- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt; konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge, die gemäß Absatz 2 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Absatz 2 lit. c) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge übersteigt,
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentlichen Anlagen (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlagen dem TAZ Burg (Spreewald) anzuzeigen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums schriftlich beim TAZ Burg (Spreewald) einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem TAZ Burg (Spreewald) schriftlich angezeigt und nachgewiesen worden ist.

Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist durch einen geeichten, durch ein in das Installateurverzeichnis des TAZ Burg (Spreewald) eingetragenes oder von diesem hierfür zugelassenes Installationsunternehmen eingebauten Wasserzähler

(Sonderwasserzähler) zu erbringen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einbauen zu lassen und zu unterhalten hat. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom TAZ Burg (Spreewald) verplombt werden. Die Auswechslung des Sonderwasserzählers erfolgt ausschließlich durch den TAZ Burg (Spreewald) oder durch von ihm Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der TAZ Burg (Spreewald) im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (6) Wird Niederschlagswasser, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm- oder sonstiges Wasser in die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung eingeleitet, so wird, auch wenn keine Mengenummessung vorhanden ist, für die Entsorgung dieser Einleitung ebenfalls die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

Der TAZ Burg (Spreewald) schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Im Übrigen schätzt der TAZ Burg (Spreewald) die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

- (7) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Fäkalienabgabe unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom TAZ Burg (Spreewald) zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabemäßigkeit), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem TAZ Burg (Spreewald) entstehenden Schaden im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen.

§ 4 Gebührensuschläge

- (1) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher, industrieller oder sonstiger Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ein Zuschlag erhoben. Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist, dass der biochemische Sauerstoffanteil (BSB₅) im Schmutzwasser den Wert von 600 mg/l übersteigt. Bei einer Überschreitung dieses Wertes um bis zu 300 mg/l wird der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Satz 3 mit dem Faktor 1,25 vervielfacht. Der Faktor erhöht sich um 0,25 je weitere angefangene 300 mg/l.
- (2) Liegt eine Saugleitung mit Anschlussstutzen zum Entleeren der abflusslosen Sammelgrube nicht direkt an der Grundstücksgrenze an und müssen deshalb Schlauchmehrlängen für die Entleerung ausgelegt werden, ist zu der Entsorgungsgebühr nach § 3 Absatz 1 Satz 3 zusätzlich eine Gebühr von 3,69 € je angefangenem Meter Schlauchlänge über 15 Metern zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist die notwendige Schlauchlänge zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelgrube, zzgl. der Tiefe der Sammelgrube. Dies gilt nicht für Kleingärten und Parzellen von Kleingartenanlagen.

- (3) Entsprechen Grundstücke nicht den Voraussetzungen für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit nach § 7 Abs. 5 der Fäkalienatzung des TAZ Burg (Spreewald) und müssen deshalb kleinere Entsorgungsfahrzeuge eingesetzt werden, ist zu der Entsorgungsgebühr nach § 3 Absatz 1 Satz 3 zusätzlich eine Gebühr von 53,55 € je Einsatz zu zahlen. Dies gilt nicht für Kleingärten und Parzellen von Kleingartenanlagen.
- (4) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren ein Zuschlag in Höhe von 183,26 € je Einsatz erhoben:
 - montags bis freitags vor 06:00 Uhr und nach 20:00 Uhr,
 - sonnabends, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- (5) Für Entsorgungsleistungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen mit einer Terminvereinbarungsfrist von weniger als sieben Tagen montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr erbracht werden, wird zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren ein Zuschlag von 116,62 € je Einsatz erhoben.
- (6) Soweit im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen mehrerer Zuschläge nach Abs. 1 bis 5 zugleich vorliegen, werden diese Zuschläge nebeneinander erhoben.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des Fäkalschlammes bemessen, die den öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird.
- (2) Als in die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrenen und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist 0,5 Kubikmeter (m³) Fäkalschlamm. Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine Entsorgungsgebühr von 25,44 €/m³ erhoben.
- (3) § 4 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück sämtliches Schmutzwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.
- (3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Regen-, Fremd-, Oberflächen-, Quell-, Drainage-, Grund-, Qualm oder sonstiges Wasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage einleitet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem TAZ Burg (Spreewald) unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZ Burg (Spreewald) anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild für die abflusslosen Sammelgruben entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (3) Die Gebührenschild bei der Entsorgung von nichtsepariertem Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht nach der Abfuhr.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschild durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben sind Vorausleistungen zu zahlen (Abschlagszahlungen). Diese Vorausleistungen werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Gebühreuzuschlags festgesetzt und werden jeweils in Höhe eines Sechstels der zu erwartenden Gebühren fällig am 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (3) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstag(e) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAZ Burg (Spreewald) die Abschlagszahlungen abweichend von Abs. 2 durch gesonderten Bescheid festsetzen. Der Schätzung wird ein jährlicher Verbrauch von 33 m³ pro Person zugrunde gelegt. Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines wasserverbrauchenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem TAZ Burg (Spreewald) und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der TAZ Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Sie haben weiterhin den Beauftragten des TAZ Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem TAZ Burg (Spreewald) sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem TAZ Burg (Spreewald)

unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Gebührenpflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem TAZ Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 10 Abs. 1 dem TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
 - b) § 10 Abs. 2 Satz 2 dem TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten Ermittlungen an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) § 10 Abs. 2 Satz 3 dem TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen nicht duldet;
 - d) § 11 Abs. 1 und § 7 Abs. 5 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt;
 - e) § 11 Abs. 2 Satz 1 dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können;
 - f) § 11 Abs. 2 Satz 2 dem TAZ Burg (Spreewald) die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 13 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den

Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher